

FRIEDHOFSDRDNUNG

der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Auf Grund des § 24 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. xxx, wird zum ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge folgende Friedhofsordnung erlassen:

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer usw.) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (2) Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, Franz Anderle-Platz 1, während der Amtsstunden besorgt.

§ 2

Grabarten

(1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

- a) Familiengräber, und zwar zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen (in Särgen)
- b) Gräfte, und zwar
 - 1) zur Beisetzung von bis zu 4 Leichen
 - 2) zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen
 - 3) zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen
- c) Urnengräber, und zwar zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen
- d) Urnentruhen, und zwar zur Beisetzung von bis zu 8 Urnen
- e) Urnennischen im Urnenhain, und zwar zur Beisetzung von bis zu 6 Urnen

(2) Neben den unter Abs. 1 angeführten Grabarten ist die Beisetzung von bis zu 6 Urnen in Familiengräbern (Erdgräbern) möglich.

§ 3 Gräberverzeichnis, Übersichtsplan

Die Friedhofsverwaltung hat über die Grabstellen und deren Belag ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Identität des oder der Bestatteten und der benützungsberechtigten Person sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgehen. Dieses liegt während der Amtsstunden für Jedermann zur allgemeinen, unentgeltlichen Einsichtnahme auf. Weiters ist in Verbindung mit dem Grabstellenverzeichnis ein Übersichtsplan über die Lage der Grabstellen zu führen. Auch dieser liegt während der Amtsstunden für Jedermann zur allgemeinen, unentgeltlichen Einsichtnahme auf.

Der Übersichtsplan ist darüber hinaus am Friedhof, vor den beiden Eingängen, ausgehängt.

§ 4 Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusehen.
- (2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart sowie das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes zu enthalten. Das Benützungsrecht kann einer Person oder mehreren Personen zustehen. Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen
- (4) Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle darf nicht abgelehnt werden, wenn es sich bei dem oder der Verstorbenen um ein Gemeindemitglied oder ein langjähriges ehemaliges Gemeindemitglied handelt oder der Todesfall im Gemeindegebiet eingetreten ist oder in der Gemeinde des oder der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist. Darüber hinaus dürfen Anträge nur abgelehnt werden, wenn der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit der Friedhöfe und im Hinblick auf den eigenen Bedarf der Gemeinde die Sperre der Gemeindefriedhöfe für Gemeindefremde generell beschlossen hat und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.
- (5) Neue Grabstellen werden in der Regel nur anlässlich der Beerdigung einer Leiche vergeben. Die Vergabe von Grabstellen bei Lebzeiten, ohne Bestätigung eines Todesfalls, liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung.

§ 5 Dauer des Benützungsrertes

- (1) Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Kalenderjahren. Bei Grüften beträgt die Dauer des Benützungsrertes bei der erstmaligen Vergabe 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Familiengräbern. Die Fristen sind stets von dem dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn zu rechnen.
- (2) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrrecht auf zehn Jahre verlängert.
- (3) Das Benützungsrrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem das geltende Benützungsrrecht erlischt, entrichtet. Wird die Verlängerungsgebühr nicht spätestens bis Ablauf des Kalenderjahres entrichtet, so ist die benützungsberechtigte Person davon in Kenntnis zu setzen, dass das Benützungsrrecht abläuft, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird. Die Entrichtung gilt als Selbstbemessung. Wird der Friedhof aufgelassen, ist eine Verlängerung nur bis zur endgültigen Auflassung möglich.
- (4)) Innerhalb der in der Friedhofsordnung festgelegten Mindestruhefrist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden.

§ 6 Erneuerung des Benützungsrertes

- (1) Das Benützungsrrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung.
- (2) Über Antrag ist das Benützungsrrecht jeweils auf die Dauer von 10 Kalenderjahren zu erneuern, wenn ein diesbezügliches Ansuchen innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des Benützungsrertes bei der Friedhofsverwaltung eingebracht wird, es sei denn, dass
 - a. der Friedhof aufgelassen wird;
 - b. der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist;
 - c. der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeiten des Friedhofes generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrertes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.
- (3) Eine Erneuerung des Benützungsrertes kann ferner vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden ist.

- (4) Bei Grüften ist mit Ausnahme des Falles, dass der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen.
- (5) Nach dem Tode des/der Benützungsberechtigten können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Die Friedhofsverwaltung hat entsprechend der nachfolgenden Reihenfolge das Benützungsrecht zuzuerkennen:

Ehegatte oder Ehegattin;
Lebensgefährtin oder Lebensgefährte;
Kinder;
Eltern;
die übrigen Nachkommen;
die Großeltern;
die Geschwister.

Später Genannte treten jedoch nur dann ein, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind oder vom Eintrittsrecht keinen Gebrauch machen.

Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, ist das Benützungsrecht von der Gemeinde mit Bescheid jener Person zuzuerkennen, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

Bei Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsrecht nur mit Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.

§ 7

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die erstmalige Errichtung, der Austausch und die Erneuerung eines Grabdenkmals (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) sowie die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln (blinde Gräber) sind der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen.
- (3) Jedes Grab ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen, die der Friedhofsverwaltung ebenfalls im Vorhinein anzuzeigen ist. Andere Formen der Grabausgestaltung, wie Errichten eines Erdhügels auf der Grabstelle (die Erde darf sich nur innerhalb des Fundamentes mit der Möglichkeit des Zuganges zum Kopfteil des eigenen Grabes befinden) oder Gittereinfassungen, sind zu genehmigen, wenn sich die Grabstelle in einer Umgebung befindet, die eine solche Ausgestaltung zulässt (alter Teil des Friedhofes).

- (4) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht, das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht.
- (5) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, ist die benützungsberechtigte Person über Aufforderung der Friedhofsverwaltung verpflichtet, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Person durch die Gemeinde.
- (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße zur Aufnahme von Schnittblumen, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., ist nicht gestattet. Diese können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 8

Pflichten des Benützungsberechtigten

- (1) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Grabstellen sowie die auf diesen aufgestellten Grabdenkmäler während der Benützungsdauer in gutem, ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Weiters sind die Grabstellen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch auszugestalten und dauernd zu pflegen.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4) oder
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat mindestens sechs Monate vor Ablauf des Benützungsrechtes die benützungsberechtigte Person schriftlich zu verständigen. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, hat die Gemeinde eine Verständigung durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof vorzunehmen. Im Anschlag und in der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr das Benützungsrecht erlischt. Bei Nichtentrichtung endet das Benützungsrecht ein Monat nach dem Zeitpunkt der nachweislichen Zustellung.
- (3) Bei Erlöschen des Benützungsrechtes muss die Friedhofsverwaltung auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle mit dem Hinweisschild „Heimgefallen!“ kennzeichnen und den Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmachen.

- (4) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungfrist des Abs. 3 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (5) Nach Ablauf der Kundmachungfrist gemäß Abs. 3 kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9

Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen.
- (2) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthaltsort und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, ist die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof zu verlautbaren. In diesem Fall beginnt die Instandsetzungsfrist mit dem ersten Tag des Monats, der dem Tage des Anschlages an der Gemeindetafel folgt. Der Tag des Anschlages sowie der Tag, mit dem die Frist abläuft, sind in der Verlautbarung anzuführen. Im Anschlag ist auf die Rechtsfolge des Erlöschens des Benützungsrechtes hinzuweisen (§ 29 Abs.1 Z 3)
- (3) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung hat die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person zu veranlassen.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person der Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen. Das Benützungsrecht an einer Grabstelle auf Friedhofsdauer erlischt auch dann, wenn die Grabstelle während der letzten 10 Jahre nicht gepflegt wurde (die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß). Diese Grabstelle fällt der Gemeinde zu.

§ 10

Bestattungspflicht

- (1) Jede Leiche ist nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von vier Tagen nach Ausstellung der Totenbescheinigung zu bestatten. Sind geeignete Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Ausstellung der Todesbescheinigung zu bestatten.

- (2) Ein Aufschub der Bestattung über vierzehn Tage ist zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen eine ausreichende Verzögerung der Verwesung der Leiche gewährleistet ist. Dieser Aufschub ist vom Bestattungsunternehmen der Gemeinde des Aufbahrungs- oder Aufbewahrungsortes unverzüglich, spätestens jedoch am vierzehnten Tag nach Ausstellung der Todesbescheinigung, anzuzeigen.
- (3) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
Ehegatte oder Ehegattin;
Lebensgefährten oder Lebensgefährtin;
Kinder;
Eltern;
die übrigen Nachkommen;
die Großeltern;
die Geschwister.
- (4) Sind in Abs. 3 genannte Personen nicht vorhanden oder kommen sie ihrer Verpflichtung nicht innerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Frist nach, hat die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder die Leiche aufgefunden wurde, ein anatomisches Universitätsinstitut zu verständigen, dass es die Abholung der Leiche auf seine Kosten veranlassen kann.
- (5) Tot- und Fehlgeburten können auch im Rahmen einer Sammelbestattung beigesetzt werden.
- (6) Unter die Bestattungspflicht fallen nicht die Gebeine und Skelette, denen historische, anthropologische oder religiöse Bedeutung zukommt.

§ 11 **Einsargung**

Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann. Für das Einsargen der Leichen dürfen nur fest gefügte und abgedichtete Särge (Urnen) und in Gräften nur verlötete Metallsärge verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

§ 12 **Leichenkammer, Aufbahrungshalle, Leichentransport**

- (1) Nach Ausstellung der Todesbescheinigung ist die Leiche in die Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.
- (2) Die Aufbahrung einer Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde erfolgen. Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen.
- (3) Die Gemeinde hat die Aufbahrung nach Abs. 2 mit Bescheid zu untersagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen oder kein ärztliches Gutachten vorgelegt wurde.

- (4) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmenschriftlich anzuzeigen.
- (5) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (6) Die Gemeinde ist verpflichtet, eine Aufbahrungshalle oder eine Leichenkammer zu betreiben.
- (7) Die Aufbahrungshalle muss so gestaltet sein, dass in ihr die Aufbewahrung von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten möglich sind.
- (8) Eine Leichenkammer muss so groß gehalten sein, dass in ihr die Aufbewahrung von Leichen möglich ist.

§ 13

Beerdigung, Enterdigung ~~und Überführung~~

- (1) Die Erdbestattung hat auf einem Friedhof zu erfolgen. Als Erdbestattung gilt die Beisetzung einer Leiche in einem Erdgrab oder in einer gemauerten Grabstelle (Gruff); sie bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die Bewilligung der Beerdigung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle bereits die höchstzulässige Anzahl von Leichen (§ 2) beigesetzt ist.
- (2) Die Urnenbestattung hat auf einem Friedhof zu erfolgen. Die Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes bedarf einer Bewilligung jener Gemeinde, in der die Urne beigesetzt oder aufbewahrt werden soll. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Beisetzung oder Aufbewahrung nicht gegen den öffentlichen Anstand verstößt.
- (3) Für die Urnenbestattung in Urnennischen im Urnenhain des Friedhofes wird das Grabinventar (Grabdeckel, Blumentrog und Halterungen) seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die künftigen Benützungsberechtigten sind verpflichtet, dieses Grabinventar im Sinne des Ensembleschutzes des Urnenhaines zu verwenden. Diese Verpflichtung ist bei der Verleihung der Benützungsrechte im Bescheid anzuführen.
- (4) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (6) Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb der Mindestruhefrist soll eine Leiche unverändert in ihrer Begräbnisstätte verbleiben.
- (7) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche bekannt zu geben.

- (8) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist oder zum Zwecke der Überführung.
- (9) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur während der von der Friedhofsverwaltung an den Eingängen des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a. den Friedhof und seine Einrichtungen und seine Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
 - b. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des Abs. 3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;
 - c. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - d. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - e. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
 - f. das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;
 - g. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 15 Haftungen

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzungen oder sonstigen Grabausstattungen sowie für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen und Grabausstattungen verursacht werden.

§ 16 Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 und ist mit Geldstrafe bis zu 300 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer:

1. die Todesfallanzeige (§ 2) unterlässt,
2. dem Veränderungsverbot (§ 3 Abs. 1) zuwiderhandelt,
3. der Auskunftspflicht (§ 5) nicht nachkommt,
4. ohne schriftliche Verfügung des oder der Verstorbenen (§ 9 Abs. 1 Z 2) oder ohne schriftliches Verlangen der nahen Angehörigen (§ 9 Abs. 1 Z 3) eine Obduktion durchführt,
5. eine Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer ohne vorherige Anzeige gemäß § 13 Abs. 2 aufbahrt,
6. entgegen der Vorschrift des § 14 Abs. 1 oder einer Verordnung der Landesregierung nach § 14 Abs. 2 eine Einsargung vornimmt,
7. eine Erdbestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 15 Abs. 2),
8. entgegen der Vorschrift des § 16 eine Feuerbestattung vornimmt,
9. ohne die im § 17 Abs. 2 vorgesehene Bewilligung eine Urne außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beisetzt oder aufbewahrt,
10. entgegen der Vorschrift des § 18 die Überführung einer Leiche vornimmt,
11. ohne Bewilligung nach § 19 Abs. 1 eine Enterdigung vornimmt,
12. die Anzeige der beabsichtigten Bestattung von Leichen oder Urnen an die Gemeinde unterlässt (§ 31 Abs. 1) oder
13. die Anzeige der beabsichtigten Errichtung eines Grabdenkmales an die Gemeinde unterlässt (§ 32 Abs. 1).

§ 17 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Mit gleichem Datum wird die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft gesetzt.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 6. Dezember 2006, Pkt.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin:

Helga Markowitsch